Basel, den 13. Februar 1932 XXXII. Jahrgang / No. 7

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär



Führende Gedanken



Suche das Ganze zu erfassen.

Dass es immer Leute gibt, die binnen weniger Jahre von ganz niedrigen zu den höchsten Stellungen emporsteigen, sollte für andere ein ständiger Anlass der Ermutigung nicht nur des Interesses sein. Ich erinnere mich eines Führers, der als Kontorgehilfe mit dem niedrigsten Gehalt anfing, den Betriebsinhabern völlig unbekannt, ohne Freunde und Verwandte, die ihn hätten empfehlen können. Mögen wir auch in Anschlag bringen, dass die Verhältnisse für ihn günstig lagen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass er diese höhere Stellung ausfüllte. Wir dürfen also die Schlussfolgerung ziehen, dass es nicht so sehr die Umstände, als reine Fähigkeiten waren, die ihn den Umständen gewachsen sein liessen. Zweifellos war er ehrlich, gründlich und energisch, aber er muss auch Urteil, Anpassungsfähigkeit und Scharfsinn besessen haben. Doch diese Eigenschaften haben auch weniger erfolgreiche Männer gehabt, eine jedoch besass er in einem ganz besonderen Masse, und diese Eigenschaft ist eine sehr wesentliche: Verständnis für das Ganze. Er vermochte den Gesamtplan und die Endziele der Geschäfte zu erfassen und die Bedeutung seiner verschiedenen Teile in ihren Beziehungen zueinander richtig abzuwägen. Er verlor sich in seinen Ideen und Liebhabereien nicht in Kleinigkeiten, sondern suchte das Ganze als eine Ordnung von Ideen aufzufassen: Jeder wirkliche Fortschritt liegt in der Erweiterung des Denkens, und darauf beruht auch der Unterschied der Menschen.

F. M. Grabisch.
Aus: Kontor und Leben.

Der Genossenschaftsstaat.

Die Frage, ob es sich bei der herrschenden Krise um eine Erscheinung handelt, die auf eine nur vorübergehende Störung im gegenwärtigen wirtschaftlichen Mechanismus zurückzuführen ist, oder ob ihr ein der geltenden Wirtschaftsordnung inhärenter prinzipieller Fehler zugrunde liegt, ist noch nicht entschieden. Die Lösung wird jedoch die sein, dass beide Momente eine Rolle spielen. Um nur eine der Ursachen zu nennen, die von aussen auf den Wirtschaftsgang eingewirkt haben, sei auf die internationale Kriegsverschuldung hingewiesen. Auf der andern Seite unterliegt es jedoch auch keinem Zweifel, dass das bisher in Geltung gewesene Wirtschaftssystem einer Revision unterworfen werden muss. Anstelle der Willkür mächtiger Unternehmer, grosser Konzerne oder sogar nationaler Aspirationen auf dem Gebiete der Produktion muss mehr Planmässigkeit und mehr System in unsere Wirtschaftsordnung oder -Unordnung hineingetragen werden. Diese Notwendigkeit wird heute in den weitesten Kreisen anerkannt. Welche Form diese planmässig organisierte Wirtschaft annehmen soll, darüber besteht im allgemeinen noch grosse Unklarheit. Es ist das grosse Verdienst der Genossenschaftsbewegung, schon lange nach praktischen Verwirklichungsmöglichkeiten gesucht zu haben. Es ist ihr auch in verschiedenen Ländern gelungen, eine sehr grosse Bedeutung zu erlangen und in Tat und Wirklichkeit zu zeigen, dass sie eine Lösung — zum mindesten auf dem Gebiete der Distribution — bieten kann. Dass ihr dies auch auf dem Gebiete der Produktion möglich ist, dafür zeugt die weitverzweigte Produktivtätigkeit der Bewegung.

Im folgenden Artikel, den wir People's Year-Book, 1932, entnehmen, sind die Vorteile, die, vor allem durch eine grösstmögliche Konzentration der Distributivtätigkeit, in einem genossenschaftlichen System der Konsumenten erwachsen, in treffender Weise gezeichnet. Der Autor, Prof. Robert Peers (England), schreibt u. a. folgendes:

Die finanzielle Krisis, die den Sturz der letzten Arbeiterregierung Grossbritanniens zur Folge gehabt hat, bedeutet mehr als nur eine vorübergehende Störung in unserem Wirtschaftsmechanismus. Die Massnahmen, die die neue Regierung getroffen hat, werden jedoch noch keine Lösung der Probleme bringen, die hinter der Krise stehen. Die scharfen Sparmassnahmen in den öffentlichen Ausgaben, die Erhebung sehr hoher Steuern mögen während einer gewissen Zeit die Lage erleichtern. Sie können diese jedoch auf die Länge noch verschärfen, da sie die Kaufkraft weiter Volksschichten schmälern. Ohne

auf diese Frage näher einzutreten, kann doch die Feststellung gemacht werden, dass die gegenwärtige Krisis, die den Höhepunkt wirtschaftlicher Depression und Unsicherheit darstellt, direkt eine Herausforderung an unser ganzes Wirtschaftssystem und an viele Leitsätze der ökonomischen Theorie ist.

Die Genossenschaftsbewegung kann dieser Herausforderung nicht ausweichen. Denn, obgleich sie immer ihre Forderungen auf dem Konkurrenzsystem entgegengesetzten Prinzipien aufgebaut hat, hat sie in ihrer modernen Entwicklung ihre Erfolge damit erzielt, dass sie stillschweigend die Dinge genommen hat wie sie sind. Wie weit nun ist sie in dieser Weltkrise bereit, ungeheure Opfer auf sich zu nehmen, um ein System privater Unternehmer und Konkurrenzwirtschaft zu retten, ein System, das vom Willen von Menschen abhängt, die ihr Geld in Unternehmen investieren, um daraus persönliche Vorteile zu ziehen? Wie weit, auf der andern Seite, ist sie bereit, für die Verwirklichung der genossenschaftlichen Prinzipien Opfer zu bringen, die weit darüber hinausgehen, was die heutige Bewegung ins Auge gefasst hat?

Der jedem System, das von privater Unternehmungslust abhängig und auf dem Konkurrenzprinzip und der gegenseitigen Ausbeutung aufgebaut ist, anhaftende Nachteil ist, dass es auf Gnade und Ungnade dem Interessenspiel Privater, die von der Angst vor Verlust und von der Hoffnung auf Gewinn geleitet sind, ausgeliefert ist. Jeder Versuch durch Einzelne oder durch den Staat, eine Besserung herbeizuführen, muss die einen auf Kosten der andern begünstigen. Jeder Versuch, die öffentlichen Ausgaben einzuschränken oder Lasten zu verteilen, muss die einen zum Nachteil der andern treffen. Es ist unmöglich, welche Mittel man auch anwendet, eine Gleichheit der Opfer, von der ja man soviel hört, herbeizuführen. Es kann nicht einmal mehr gesagt werden, dass sich diese automatische und konstante Anpassung, die man immer in der Konkurrenzwirtschaft angenommen hat, in Wirklichkeit noch vollzieht. Fallende Preise führen nicht zu gesteigerter Nachfrage, wenn sie von Arbeitslosigkeit und geringer werdender Kaufkraft begleitet sind. Ein Rückgang der Grosseinkaufspreise hat nicht immer einen Rückgang der Detailpreise zur Folge, da alle solange wie möglich an ihrem eigenen Vorteil festhalten wollen. Der Privathändler zieht es vor, diese Konkurrenzfreiheit, deren Lob er singt, einzuschränken und dafür weniger Artikel zu einem höheren Preise als mehr Artikel zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen. Hierin geraten seine eigenen Interessen und diejenigen des Gemeinwesens in Konflikt.

Ausschaltung der Konkurrenz.

Nehmen wir an, es sei möglich, nicht nur ein genossenschaftliches Unternehmen in einem grösseren privatwirtschaftlichen System mit Erfolg zu führen, sondern etwas viel Grösseres ins Auge zu fassen, einen Genossenschaftsstaat, der alle Möglichkeiten und Mittel des Gemeinwesens dem Wohle aller zu Diensten macht und alle privaten Vorteile auf Kosten anderer ausschaltet. Die Folge davon würde natürlich sein, dass jede Besserung allen proportional zugute kommen würde, während jeder Verlust ebenfalls von allen getragen werden müsste. Für dieses Ideal setzte sich die alte Genossenschaftsbewegung ein. Hält die heutige noch an ihm fest? Ist dies ein Ziel, das verwirklicht werden kann? Gerade jetzt ist die Zeit da, diese Frage zu erörtern.

Nehmen wir an, in der Verteilungswirtschaft sei die Konkurrenz ausgeschaltet und alle Konsumenten seien Genossenschafter in der gegenwärtigen Bedeutung des Wortes, und alle würden genossenschaftlich einkaufen. Welche Aenderungen würden da in der Produktion, in der Preisbestimmung, in der Nachfrage und in der Verteilung des Einkommens eintreten? Es ist klar, dass dies einen umstürzenden Wandel in der ganzen Wirtschaft und der ökonomischen Theorie zur Folge haben würde. Ein grosser Teil dieser Theorie würde der Geschichte angehören, wenn das Konkurrenzsystem, eine der bedeutendsten Voraussetzungen der Wirtschaftstheorie, ausgeschaltet würde.

Eine über die ganze Nation sich erstreckende Konsumentenorganisation, die die Verteilung der bedeutendsten Konsumartikel kontrolliert, würde eine ungeheure Macht besitzen. Alle Ueberschüsse könnten auf einen Betrag reduziert werden, der nur noch die Unkosten decken würde. Voraussetzung ist jedoch, dass die Konsumentenorganisation selbst Kontrolle über einen genügend grossen Produktionsapparat verfügt, um dadurch Monopolen und künstlichen Beschränkungen in der Versorgung entgegentreten zu können. Die Produzenten jedoch, die auf Grund besonderer Fähigkeiten und besonderer natürlicher Vorteile mit niedrigeren Kosten produzieren könnten, würden einen Ueberschuss erzielen, den die Konsumenten auch nicht durch den engsten genossenschaftlichen Zusammenschluss ausschalten oder zur Verteilung bringen könnten.

Es ist deshalb von Bedeutung, dass die organisierten Konsumenten die grösste Geschicklichkeit an den Tag legen und sich die besten natürlichen Bedingungen sichern. Es wäre ihnen dadurch möglich, alle Ueberschüsse, unter Abrechnung der in den kontrollierten Betriebszweigen verursachten Unkosten, zur Verteilung zu bringen. Die Macht, die ihnen in der Einwirkungsmöglichkeit auf die Nachfrage zukommen würde, könnten sie auch auf die gleiche Weise ausnützen.

Die Kontrolle der Preise.

Unter diesen wesentlichen Voraussetzungen kann der organisierte Konsument die Aufbringung der Kapitalien kontrollieren. Zins würde es entweder keinen mehr geben, oder er würde in vollem Umfange dem Konsumenten zugute kommen. Denn wenn eine solche Körperschaft eine Kontrolle über die Preise ausüben würde, könnte sie durch eine einfache Verschiebung des Preisniveaus von Zeit zu Zeit den Betrag festsetzen, der für die Befriedigung momentaner Wünsche und für die Ausdehnung der Produktionstätigkeit aufgewandt werden soll. Innerhalb gewisser Grenzen kann die Genossenschaftsbewegung dies schon jetzt tun, zwar jedoch nicht durch Preisverschiebungen, sondern durch entsprechende Gestaltung der Rückvergütungssätze.

Es ist ja klar, dass, wenn der ganze wesentliche Verbrauch genossenschaftlich organisiert wäre, die Rückvergütung keine Bedeutung mehr hätte. Durch eine solche Machtstellung wäre es der Konsumentenorganisation ein Leichtes, einen solchen Einfluss auf die Kapitalinvestierungen zu gewinnen, dass die privaten Monopolgewinne ausgeschaltet würden. Die ganze Produktionstätigkeit würde dann nicht mehr von der Unberechenbarkeiten privater Initiative abhängig sein, die sich, wenn eine Welle von Optimismus über sie kommt, sich zu übertriebener Expansion hinreissen, oder, wenn schleichender Pessimismus sich einstellt, sich in übertriebener Weise

entmutigen lässt. Und haben gerade diese Gedankengänge nicht besondere Bedeutung in der heutigen Zeit!

Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wird sich in dieser genossenschaftlichen Beleuchtung folgendermassen gestalten: Die Nachfrage wird in einem genossenschaftlich organisierten Verteilungssystem wahrscheinlich besser und rationeller befriedigt werden können; denn die Genossenschaften können selbst für die Befriedigung ihrer Wünsche Sorge tragen. Da sie organisiert sind, haben sie die Kontrolle über ihren eigenen Laden und letztendlich über die Grosseinkaufsorganisation wie auch über die Produktionsabteilungen. Weiterhin kann das Angebot viel besser der Nachfrage angepasst werden. Die Genossenschaft führt zu grösserer Stetigkeit des Bedarfs, zur Verminderung der Lagerbestände, zu Ersparnissen in der Propaganda, Transportunkosten usw. Aber um all das in Wirklichkeit zu erreichen, müsste die Genossenschaftsbewegung noch viel umfassender sein.

Die Erziehung der Nachfrage.

Es ist wahrscheinlich, dass das herrschende Konkurrenzsystem in der Produktion und Distribution eine zu grosse Verschiedenartigkeit in den Waren aufweist, von denen viele für unser Leben von geringer Bedeutung sind. Oft werden Bedürfnisse erst durch künstlich forcierte Propaganda geschaffen. Diese Produktionsweise, diese unendliche Verschiedenartigkeit in den Bedarfsartikeln verteuert sehr unsere ganze Lebenshaltung. Das Resultat ist nichts mehr als Verschwendung. Ein wirklich genossenschaftliches System würde seine Bemühungen auf die Erziehung der Nachfrage richten, und zwar in Bezug auf ihre Qualität wie auch Quantität. Ihr Bestreben würde darauf gerichtet sein, das, was am besten ist und nicht das, was am besten bezahlt wird, zu bieten. Gegen die Gefahr, dass durch eine solche Machtkonzentration an einem Punkt eine zu grosse Einengung unserer Bedürfnisse erfolgen könnte, muss man natürlich auf der Hut sein. Die allgemeine Kontrolle durch die Konsumenten, die noch mehr ausgeübt werden sollte als sie z. Zt. wird, sollte jedoch schon ein genügender Sicherheitsfaktor gegen eine solche Möglichkeit sein.

Die Konzentration der auf eine beschränkte Anzahl von Artikeln reduzierten Nachfrage würde sehr grosse Ersparnisse in der Produktion und Distribution möglich machen. Die gegenwärtige Genossenschaftsbewegung ist in ihrer Produktionstätigkeit sehr behindert. Bei einigen Standardartikeln wie Seife kann die Produktion in einem genügend grossen Masstabe, um eine möglichst hohe Kostenersparnis zu erzielen, selbst bei einer verhältnismässig beschränkten Nachfrage aufgenommen werden. Aber dies trifft nicht zu auf die Artikel, die in grösserer Varietät auf den Markt kommen wie Möbel und Kleider. Durch eine Ausdehnung des genossenschaftlichen Handels kann auch die Produktionstätigkeit unserer Bewegung auf weitere Zweige ausgedehnt werden. Eine damit Hand in Hand gehende Vereinfachung der unnötigen Verschiedenartigkeit der Bedarfsartikel würde eine entsprechende Einwirkung auf die Produktion ausserhalb unserer Bewegung nicht verfehlen.

Wenn im gegenwärtigen Augenblick die Genossenschaftsbewegung an die Verwirklichung des Ideals nicht denken kann, so liegt doch eine Ausdehnung der Genossenschaftsbewegung im nationalen Interesse.

Zahlreiche Abhandlungen sind schon über die Konkurrenzlehre geschrieben worden. Die Zeit ist nun sicherlich auch da, eine Genossenschaftslehre zu formulieren, damit ihre Forderungen und Ideale mit logischer Konsequenz durchleuchtet und geprüft werden.

Spanische Genossenschaftsgesetzgebung.

(Fortsetzung.)

Arbeitsgenossenschaften.

Art. 24. Als Arbeitsgenossenschaften gelten diejenigen Genossenschaften, deren Hauptzweck darin besteht, das Einkommen und die persönlichen Arbeitsbedingungen ihrer Genossenschafter zu verbessern: für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder Arbeitsverträge abzuschliessen; gemeinsam Arbeiten, Aufträge oder Dienstleistungen für dritte Personen oder Vereinigungen auszuführen; auf gemeinsame Rechnung den Genossenschaftern die Materialien und Werkzeuge, die sie für die Arbeit ihrer selbst oder ihrer Familie zu Hause benötigen, zu beschaffen; für die gemeinsame Rechnung der Mitglieder Arbeitshilfsgeräte zu beschaffen und einzurichten; genossenschaftliche Werkstätten, Grundstücke und Produktionseinrichtungen zu betreiben, sei es im Eigentum oder in Miete, unter der Voraussetzung immerhin, dass das dafür aufgewendete Genossenschaftskapital die im Reglement als mit der Zahl der Genossenschafter und der Bedeutung der durch sie ausgeführten Arbeit in Beziehung stehend bezeichnet wird, nicht überschritten wird; vorzüglich an andere Genossenschaften und das Publikum im allgemeinen die gemeinschaftliche oder individuelle Produktion der Genossenschafter zu verkaufen; zur besseren Ausbildung und technischen Ausrüstung der Genossenschafter und ihrer Angehörigen beizutragen; jede beliebige andere Tätigkeit auszuüben, die innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen und der genossenschaftlichen Grundsätze dazu beiträgt, in besserem Masse die eigentlichen Ziele dieser Kategorie von Genossenschaften zu erreichen.

Eine notwendige und charakteristische Voraussetzung für die Arbeitsgenossenschaften ist, dass, insofern eine Verteilung des Reinüberschusses überhaupt erfolgt, diese Verteilung nach Abzug der Zuweisungen an den Reservefonds und die Wohlfahrtseinrichtungen nach Massgabe des Wertes, der der persönlichen für das gemeinsame Werk geleisteten Arbeit entspricht, erfolgt.

Art. 25. Die Arbeitsgenossenschaften dürfen nicht dauernd andere Arbeiter als ihre eigenen Genossenschafter beschäftigen, dagegen steht ihnen das Recht zu, die Hilfsdienste für ihr eigenes Gewerbe und die berufsmässige Mitwirkung des technischen und Buchhaltungspersonals in dem Masse, wie es für die Abwicklung der genossenschaftlichen Tätigkeit erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen und zu entschädigen.

Die Maximalzahl an Lehrlingen und ihre Arbeitsbedingungen richten sich, auch wenn diese Genossenschafter sind, nach den reglementarisch festgelegten Bestimmungen. Um unvorhergesehener Arbeitsanhäufung, Arbeiten von kurzer Dauer an leicht verderblichem Material zu begegnen, drohenden Gefahren vorzubeugen oder eingetretene Schäden zu reparieren, dürfen sie aushilfsweise Nichtgenossenschafter beschäftigen, mit den Einschränkungen immerhin, an Zahl, Total der Arbeitszeit und der

übrigen Bestimmungen, die reglementarisch festgelegt werden. Am Schlusse des Jahres ist der Reinüberschuss, der proportional auf die von Nichtgenossenschaftern geleistete Arbeit entfällt, insofern er nicht diesen ausbezahlt wird, Wohlfahrtsunternehmungen, die den Nichtgenossenschaftern dienlich sein können, zuzuweisen.

Art. 26. Arbeitsgenossenschaften, die ein flüssiges Genossenschaftsvermögen erreichen, das 10,000 Peseten pro Mitglied übersteigt, werden mit Beginn des Rechnungsjahres, das auf dasjenige folgt, in dem dieser Tatbestand eintritt, in die Kategorie der Berufsgenossenschaften eingereiht.

Art. 27. Der Titel einer Volksgenossenschaft fällt denjenigen Arbeitsgenossenschaften zu, die, abgesehen von den für ihre Kategorie im allgemeinen vorgeschriebenen Erfordernissen, statutarisch und faktisch folgende Bedingungen erfüllen:

dass die obligatorische Beitragsleistung jedes Mitgliedes 1000 Peseten, und die erste Einlage 100 Peseten nicht übersteigt, und dass es den Genossenschaftern möglich ist, ihre Beitragsleistung mit den Anteilen aus den Ueberschüssen, die ihnen allenfalls zukommen, und insofern eine Ueberschussverteilung nicht stattfindet, durch einen Abzug von höchstens 5 % ihrer normalen Entschädigungen zu decken;

dass auf die Beitragsleistungen keinerlei Zins vergütet wird;

dass der in Peseten ausgedrückte Wert des flüssigen Genossenschaftsvermögens pro Mitglied 3000 nicht übersteigt;

dass vom Reinüberschuss jedes Rechnungsjahres mindestens 50 % zur Bildung und Erhöhung eines unverteilbaren Reservefonds und zur Unterstützung derjenigen Wohlfahrtsunternehmungen, die auf dem Verzeichnis der amtlich anerkannten figurieren, verwendet werden, wobei mindestens 15 % des Reinüberschusses für einen jeden der beiden erwähnten Zwecke zu verwenden ist.

Berufsgenossenschaften.

Art. 28. Als Berufsgenossenschaften gelten von Landwirten, Viehzüchtern, Gewerbetreibenden, Händlern und Personen oder Vereinigungen, die sich ein und demselben oder miteinander in Beziehung stehenden Berufen widmen, gebildete Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, gemeinsam und auf genossenschaftlicher Grundlage bestimmte Tätigkeiten auszuüben, die zur wirtschaftlichen und technischen Verbesserung ihres Betriebes beitragen, insbesondere:

Für die Mitglieder, die Artikel, die den Gegenstand ihres Handels bilden, und die Rohstoffe, Werkzeuge und Produktionsmittel aller Art zu beschaffen oder zu erzeugen; zur Benützung ihrer Mitglieder Maschinen und Produktionsmittel aller Art zu beschaffen; gemeinschaftlich die der Produktion vorausgehenden Funktionen auszuüben oder umgekehrt an den Erzeugnissen des Gewerbefleisses ihrer Mitglieder die letzten Umwandlungen vorzunehmen, bis sie den Produktionsgrad erreichen, der einen Verkauf ermöglicht, oder irgendwelche vermittelnde Tätigkeit auszuüben; gemeinschaftlich irgendwelches Gewerbe, insbesondere die Hilfs- und Ergänzungsgewerbe zu den von den Mitgliedern betriebenen auszuüben; in Verbindung die Grundstücke oder Fabrikationseinrichtungen der Mitglieder zu betreiben durch Bildung eines Unternehmens höherer Ordnung, vermöge des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der verschiedenen Einzelunternehmungen; ähnliche Bindungen für die Ausführung von Arbeiten für Dienstleistungen zu schaffen; die Erzeugnisse der Genossenschaft und die Erzeugnisse des Gewerbes der einzelnen Mitglieder zu verkaufen; ihnen den für ihre Tätigkeit erforderlichen Kredit zu beschaffen, sei es durch Pfandstellung oder durch gegenseitige Bürgschaftsleistung; irgendwelche andere Tätigkeit auszuüben, die demselben allgemeinen Zwecke dienlich ist, sei es dass sie die natürliche Ergänzung zu den vorher genannten bildet oder deren besserer Ausführung dient.

Eine notwendige Vorschrift für die Berufsgenossenschaften ist, dass die Verteilung des Reinüberschusses, insofern zu einer solchen überhaupt geschritten wird, nach Massgabe des Betrages der Tätigkeit, die jeder Genossenschafter mit der Genossenschaft abgewickelt hat, erfolgt, nach den Bedingungen, die die Reglemente für jeden einzelnen Fall vorsehen.

Kreditgenossenschaften.

Die Kreditgenossenschaften können Gelder entgegennehmen, Vorschüsse und Darleihen gewähren, den Wechselverkehr betreiben, für Rechnung der Genossenschafter Zahlungen leisten oder entgegennehmen, ihnen die Dienste einer Bank gewähren und jede weitere Tätigkeit entfalten, die eine Ergänzung zu den vorherigen darstellt oder zu deren besseren Verwirklichung beiträgt.

Diese Genossenschaften können nur Personen oder Personenvereinigungen, die die Mitgliedschaft besitzen, Kredite gewähren.

Das Arbeitsministerium setzt den gesetzlichen Höchstzinsfuss fest.

Art. 30. Der Titel einer Volksgenossenschaft kommt denjenigen Kreditgenossenschaften zu, die statutarisch und faktisch in keiner Weise gegen den Charakter einer solchen verstossen und ausserdem folgende Bedingungen erfüllen:

dass die Mitgliederzahl nicht kleiner ist als 100;

dass der Zinsfuss, der auf die Einlagen bezahlt wird, denjenigen, der bei den der Regierung unterstellten Sparkassen zur Anwendung gelangt, nicht um mehr als eine Einheit überschreitet;

dass sie Anleihen nur bis zum Betrage von 5000 Peseten machen, soweit es sich nicht um ins Register eingetragene Genossenschaften handelt;

dass vom Reinüberschuss eines jeden Jahres mindestens 35 % zur Bildung und Erhöhung eines unverteilbaren Reservefonds verwendet werden.

Versicherungsgenossenschaften.

Art. 31. Die Versicherungsgenossenschaften unterstehen unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer eigenen Statuten den Beschlüssen der Versichertenversammlungen. Sämtliche Versicherte müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Im Falle, dass die Genossenschaften das Regime der festen Prämien einführen, hat der Teil des Ueberschusses, der nach Vornahme der Zuwendungen an den Reservefonds oder an anerkannte Wohlfahrtsunternehmungen verbleibt, zu Rückvergütungen an die Versicherten nach Massgabe der bezahlten Prämien Verwendung zu finden.

Unter den Bedingungen, die reglementarisch festgelegt werden, können die Versicherungsgenossenschaften ermächtigt werden, mit Hilfe von Leistungen, die anderer Natur sind als Beiträge und Prämien, einen Gründungsfonds zu bilden unter der Mithilfe von nicht versicherten Personen oder Personenvereinigungen; doch darf aus dieser Leistung keinerlei Recht, die Entwicklung der Genos-

senschaft in irgend einer Weise zu beeinflussen, abgeleitet werden, und es muss ausserdem bestimmt werden, in welcher Weise die in Betracht fallenden Beträge innert angemessener Frist durch eigene Mittel der Genossenschaft ersetzt werden sollen.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 32. Durch Reglement werden die Bestimmungen festgestellt, unter denen in Analogie zu dem, was für die Konsumenten-, Arbeits- und Kreditgenossenschaften bestimmt wurde, gewissen andern, aber nicht Berufsgenossenschaften der Charakter von Volksgenossenschaften zuerteilt werden kann.

Art. 33. Die Statuten der Genossenschaft sowie die Aenderungen, die daran vorgenommen werden, müssen vom Ministerium der Arbeit und sozialen Fürsorge gutgeheissen werden. Wenn innerhalb eines Monates das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge weder einen Beschluss gefasst, noch irgendwelche Einwände erhoben hat, treten die Statuten in Kraft, und es erfolgt die entsprechende Eintragung in das Register.

Jede Statutenänderung, die die Haftpflicht Dritten gegenüber berührt, ist in dem Sinne zu verstehen, dass sie für die vorher eingegangenen Verpflichtungen keine Geltung hat.

Art. 34. Das Anwendungsreglement zu dieser Verordnung bestimmt näher die Normen, die im Falle der Auflösung und Liquidation einzuhalten sind.

Keinem Mitglied kann ein Wert zugewiesen werden, der grösser ist als der, den er erhalten hätte, wenn er freiwillig aus der Genossenschaft ausgetreten wäre und diese ihre Tätigkeit fortgesetzt hätte.

Die Beiträge, die von den obligatorischen Reserven herrühren, dürfen auf keinen Fall unter die Mitglieder verteilt werden; sie fliessen dem genossenschaftlichen Bildungs- oder Wohlfahrtsunternehmen zu, das die Generalversammlung gemäss den Normen, die die Statuten dafür vorsehen, bestimmt. Alle Beträge, über die nicht in geeigneter, richtiger und verbindlicher Form bestimmt worden ist, finden Verwendung für den Fonds für genossenschaftliche Propaganda und Erziehung.

Art. 35. Die Beträge, die von den unverteilbaren Reserven der Volksgenossenschaften und verwandter Genossenschaften herrühren, dürfen nur einer andern Genossenschaft zugewiesen werden, der ebenfalls der Charakter einer Volksgenossenschaft zukommt, und die in dem Zeitpunkt, da die Auflösung der schenkenden Genossenschaft eintritt, mindestens ein Jahr ununterbrochener Tätigkeit hinter sich hat. Die Genossenschaft, der die Zuwendung gemacht wird, darf ihrerseits die Zuwendung wiederum nur zur Erhöhung des unverteilbaren Reservefonds verwenden.

Art. 36. Die Eintragung in das Register wird gestrichen bei Genossenschaften, die nicht nachgewiesenermassen innerhalb 12 Monaten nach ihrer Gründung die Tätigkeit aufnahmen oder sie während 6 aufeinander folgender Monate unterbrachen.

Genossenschaftsverbände.

Art. 37. Die Genossenschaften können zur Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Interessen und zur besseren Verwirklichung ihrer eigenen Zwecke Verbände bilden.

Sie können auch zur Ausübung gewisser Tätigkeiten, für die ein gemeinsames Interesse vorhanden ist, besondere Verbindungen eingehen. Diesen Verbindungen können, insofern dem nicht die Bestimmungen des Gründungsaktes ausdrücklich entgegenstehen, Wohlfahrtseinrichtungen und Stifter von Wohlfahrtseinrichtungen beitreten.

Keine Genossenschaft kann gleichzeitig mehr als einem Verbande, der dasselbe Ziel verfolgt, angehören. Mit der sich aus der Natur der Sache ergebenden Anpassung und dem erforderlichen Wechsel der Bezeichnungen gilt das, was hinsichtlich der Persönlichkeit, der Eintragung, der Leitung und der Auflösung der Genossenschaften, den Beziehungen mit den Amtsstellen, der Aufsicht, den Uebertretungen, Erleichterungen, Vorteilen und Sanktionen gesagt wurde, auch für die Verbände und Verbindungen, soweit für sie nicht besondere Bestimmungen vorliegen. (Fortsetzung folgt.)

Bezugspflicht.

Wer die Berichte über die Kreisversammlungen aufmerksam verfolgt hat, dem ist sicher nicht entgangen, dass es hauptsächlich die Vertreter kleiner Vereine waren, die mit einem Eifer und einer Passion, welche einer besseren Sache würdig gewesen wären, das freie Einkaufsrecht der Konsumvereine verfochten haben.

Demjenigen, welcher sich Mühe gibt, die ganze Frage rein objektiv zu betrachten, kann nicht entgehen, dass es vielfach eifrige Konsumvereinsleiter gibt, seien es nun die Präsidenten der Verwaltungsräte oder die Verkäufer-Verwalter, solcher kleiner Vereine, denen eine richtige, kaufmännische Bildung einfach mangelt.

Es ist nun wohlverständlich, dass diesen Herren, zumeist sind sie auch bereits im vorgerückten Alter, bange wird, wenn sie sich vorstellen, dass sie bei einer Einkaufspflicht etwas mehr unter Aufsicht kommen, wie sie denken. Sie fürchten, dass man ihnen zuviel in die Kulissen schaue und dann merke, wo sie der Schuh drückt. Es sind daher gewisse Hemmungen vorhanden, welche mit dem System der Bezugspflicht auch nicht das Geringste zu tun haben. Wenn eingehend und von ortskundigen Konsumvereinsfreunden studiert würde, wieviele von den vorgebrachten Gründen wirklich stichhaltig sind und wieviel nur aus den oben erwähnten Motiven heraus gesagt und geschrieben wurde, so müsste sich zeigen, dass ein grundsätzlicher Widerstand gegen die Bezugspflicht nicht besteht, sondern dass der Widerstand rein persönlicher Art ist. Dieser Widerstand hat daher unsere Aufmerksamkeit, und es muss versucht werden, diesen Widerstand zu erfassen und zu überwinden.

Wir sprechen aus Erfahrung! Einige Tatsachen aus der Praxis sollen zeigen, wie verkehrt dieser Widerstand gegen eine Bezugspflicht ist.

Unser Verein hat früher nie daran gedacht, den Mehlbedarf aus der M. S. K. zu beziehen. Wir hatten etwa drei bis vier Mühlen an der Hand, welche mit Vergnügen unsern Bedarf an Mehl deckten. Oftmals wunderten sich die Mitglieder des Verwaltungsrates, warum denn diese Privatmühlen bevorzugt wurden, wo doch der Verein eine grosse Anzahl Anteilscheine der M. S. K. im Besitz hatte. Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates war leider kein einziger Kaufmann, alle Mitglieder waren vom besten Willen beseelt, der Genossenschaft bestens zu dienen, aber die nun einmal nötigen Kenntnisse der Materie fehlten. Es wurde allerlei gemunkelt, je-

doch gelang es nie herauszufinden, was am Gemunkel Wahres sei. Auf jeden Fall warf sich der Verwalter auf jeden, der auch nur andeutungsweise behauptete, er, der Verwalter, beziehe seitens der Müller gewisse Vergünstigungen. Wahr ist auf jeden Fall, dass der Bäckermeister mit dem Mehl der M. S. K. kein richtiges Brot backen konnte. Der Verwaltungsrat konnte und wollte diesem Zustande nicht tatenlos zusehen. Wie aber konnte der geheime Widerstand von Verwalter und Bäckermeister gebrochen werden? Mitglieder des Verwaltungsrates beschafften sich eine Anzahl von leeren Säcken einer Privatmühle und liessen in diesen Säcken das Mehl der M. S. K. abliefern. Es wurden Backproben angestellt, und merkwürdigerweise fielen diese Backproben so gut aus, dass heute der ganze Bedarf an Mehl aus der M. S. K. gedeckt wird. Allerdings befinden sich Verwalter und Bäckermeister nicht mehr auf ihrem gutbezahlten Posten; sie haben jetzt eigene Betriebe im Privathandel bezw. Privatgewerbe und werden oft noch an die schönen Zeiten im Konsumverein denken, wenn sie vergeblich auf Kunden warten.

Das ist aber nur die Geschichte mit dem Mehl der M. S. K.

In nahezu allen andern Artikeln konnte der Verwaltungsrat feststellen, dass die Bezüge zu einem grossen Teil bei privaten Lieferanten gemacht wurden. Warum dies geschah, konnten wir nicht leicht ermitteln.

Mit dem Wechsel im Verwalterposten vollzog sich auch langsam, aber sicher, ein Wechsel in der Bezugsquelle. Nahezu sämtlichen Bedarf decken wir heute beim V. S. K., und unser Verein blüht. Trotz der ausserordentlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt, und trotzdem wir weit entfernt sind, etwa ein landwirtschaftliches Gebiet zu sein, sieht unsere Bilanz so aus, dass wir heimlich stolz sind. Dies trotzdem oder gerade weil wir alle Waren vom V. S. K. beziehen.

Diese Zustände müssen zum Nachdenken anregen. Wie lassen sich diese Erfahrungen auf die gleiche Linie bringen mit den Befürchtungen der kleinen Vereine, dass sie durch die Bezugspflicht ihre Selbständigkeit und sogar noch ihre Konkurrenzfähigkeit verlieren würden?

Wer unsere Erfahrungen gemacht hat, kann solche Ideen überhaupt nicht verstehen. Nachdem aber nicht nur an wenigen, sondern, wie wir aus der Verbandspresse leider sehen mussten, an vielen Orten derartige Hemmungen vorhanden sind, muss mit Nachdruck dagegen vorgegangen werden. Es genügt nicht, dass die Verbandsbehörden, unter dem Druck dieser Stimmen, beschlossen haben, die neuen Statuten und damit die in Aussicht genommene Bezugspflicht zurückzustellen. Es muss mehr getan werden. Beim Verband sind die Akten über jede dieser Kreisversammlungen. Sie geben ein ziemlich treues Bild darüber, woher die Widerstände kommen und wo der Hebel zu ihrer Ueberwindung angesetzt werden muss.

Der Verband darf sich nun nicht scheuen, die Rolle des Arztes zu spielen. Besonders nicht in jenen Fällen, wo eignes Wissen oder zuverlässige Informationen zeigen, dass nicht nur allgemeine Redensarten den Widerstand verschulden, sondern dass wenig edle Motive diesen Widerstand gezeitigt haben. Hier muss das Messer angesetzt oder auch die Säge genommen werden; diese unedlen Triebe oder gar faulen Aeste müssen fallen.

Diese Arbeit ist wohl sehr delikat, aber unseres Wissens fehlen die Männer zur guten Erledigung derselben im V. S. K. nicht.

Nach unserer Ansicht darf aber keine Zeit verloren werden. Offenbar führen hier Versammlungen und Vorträge nicht zum gewünschten Ziel, weil diese Aufklärungen nur obenhin gehen würden. In die Tiefe muss aber gedrungen werden, wenn Erfolg kommen soll. Es genügt auf keinen Fall, tatenlos zuzusehen, wie sich die Sache nun in den nächsten zwei Jahren entwickeln wird. Die Arbeit muss sofort und mit allem Nachdruck einsetzen. Wir sind sicher, dass alle Vereine, deren «höhere» Organe sich gegen die Bezugspflicht stemmen, einen merkbaren Aufschwung erleben werden, wenn dieser Widerstand auf diese oder jene Art überwunden sein wird. Hand aufs Herz, ihr Herren Eigenbrödler: Ist es nicht bei manchem von euch ein Zeichen weitvorgeschrittenen Alters und damit verbundener Bequemlichkeit, wenn ihr euch nicht die Mühe nehmen wollt, neuen Gedanken Raum in euerem Leben und Treiben zu geben?

Dieser Zustand muss überwunden werden; denn nicht darauf kommt es an, dass eine Anzahl Menschen eine gute und oftmals bequeme Versorgung haben, sondern es kommt darauf an, dass der Gedanke der Genossenschaft arbeite und wachse. Diese Verantwortung haben offenbar nicht alle Vereine im gleichen Masse. Sie muss ihnen jedoch wieder einmal klar gemacht werden, wie zu den schönen Zeiten der ersten Gründungen von Konsumvereinen in der Schweiz. Es muss ein Zug von reformatorischem Geist durch unser Land wehen; und dieser frische Wind muss mit den üblen Gerüchen eines faulen Friedens abfahren.

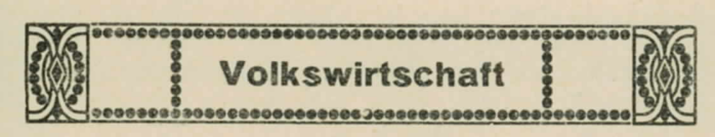
Nicht in marktschreierischer Weise soll dieser Wind wehen. Er soll ein sanftes aber nachdrückliches Wehen sein, das nach und nach wieder Zug in die Genossenschaften bringt.

Die Kriegsfolgen haben mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, wieviel reformbedürftig in den Vereinen ist. Aber schon wieder beginnen viele, diese bitteren Erfahrungen zu vergessen. Sie vergessen sie im Zeichen einer ungesunden Prosperität, die nun allerdings ein Ende mit Schrecken nimmt.

Noch ist es Zeit, uns umzustellen und zu retten, was zu retten ist. Wir dürfen aber jenen, denen es mit der Neugestaltung ernst ist, nicht Knüppel zwischen die Beine werfen. Wir müssen ihnen im Gegenteil helfen. Die Bezugspflicht mit ihren heilsamen Folgen ist eines der Mittel zur Reformation im Konsumvereinswesen. Wir wollen darum dafür einstehen, und wir wollen alles tun, um dadurch die Festigkeit unter den Vereinen und in erster Linie mit dem Verband zu vergrössern. Die Leistungsfähigkeit des Verbandes muss und wird in ungeahnter Weise steigen; wir alle haben davon den Vorteil.

Fort mit dem Krisenjammer! Fort mit dem Gewinsel nach Staatshilfe! Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott, so muss es wieder heissen, wie in den Zeiten der Gründung unserer Konsumvereine. Soll unsere Generation schon so schwächlich sein, dass sie verlottert? Sollen wir uns vor den Vätern und Grossvätern, jenen mutigen Gründern der Konsumgenossenschaften, schämen müssen, weil wir ihr Erbe nicht würdig verwaltet haben? Nur das nicht! Die neuen Statuten zeigen fortschrittlichen Geist. Sie zeigen einen Weg zur Höhe. An uns liegt es, diesen Weg zu erkennen, den grossen Zug, der in

denselben liegt zu begreifen und mutig den Weg zur Höhe und zur Grösse zu beschreiten. Es wird und muss gelingen. Und die Kleinen werden davon am allermeisten gewinnen. J. H.



Asien und Europa.

Der Kanonendonner von Shanghai und Nanking dröhnt in die Beratungen der europäischen Mächte heute wie das Rollen eines Erdbebens hinein, das den Bau des Völkerbundes zum Einsturz zu bringen droht. Alle Welt entrüstet sich über Japan, aber Japan hat nur die Politik auf die Spitze getrieben, die ihm die europäischen Mächte vorgemacht haben. Ganz Europa starrt in Waffen gegen einander, alle europäischen Länder suchen sich gegenseitig durch unblutige Zollkriege zu schaden, wo sie nur können, und die Vereinigten Staaten, die jetzt so emphatisch Europa zur Beschränkung seiner Rüstungen ermahnen und den Asiaten christliche Moral und Friedensliebe predigen, haben durch ihre brutal-egoistische Zoll- und Einwanderungspolitik der Welt noch weit mehr Schaden zugefügt, als die japanischen Kanonen den Chinesen.

Japan hat den Frieden gebrochen, tönt es entrüstet durch Europa, aber fast am selben Tage hat Frankreich den durch seinen Handelsvertrag verbürgten Wirtschaftsfrieden mit der Schweiz gebrochen und von einem Tage zum andern die Einfuhr wichtiger schweizerischer Waren nach Frankreich unmöglich gemacht. Wenn dies Vorgehen Frankreichs Schule macht, dann haben die Handelsverträge unter den europäischen Mächten auch nicht mehr Wert als die Friedensverträge im fernen Osten.

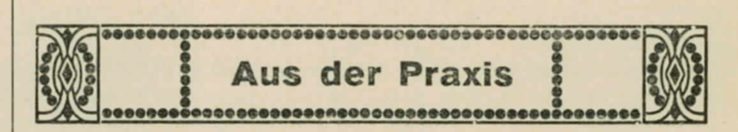
Glücklicherweise hat Europa den Asiaten auch etwas Besseres zu geben als schlechte Beispiele wirtschaftlicher Machtpolitik und gerade in den letzten Tagen wurde in Indien ein Werk vollendet, das für Millionen Menschen eine unermessliche Wohltat bedeutet. Der Indus ist der Hauptstrom des westlichen Indien und von allen grossen Strömen der Welt war er bisher der unbrauchbarste. Sein Oberlauf durchzieht die öden Täler des Himalaya, sein Unterlauf durchfliesst eine Wüste, seine Mündung verläuft sich in unzähligen flachen und verschlammten Armen ins Meer, die für die Schiffahrt nicht benutzbar sind. Zwar haben sich die Eingeborenen den Wasserreichtum des Flusses zur Fruchtbarmachung eines schmalen Streifen Landes an seinen Ufern zunutze gemacht, aber die primitive Technik dieser Naturkinder ist den Launen des Riesenstromes nicht gewachsen, und die Fürsten Indiens verwendeten ihre Schätze lieber auf den Bau von Prachtschlössern und Prunkwagen als auf einen äusserlich unscheinbaren Bau in Wasser und Wüste.

Jetzt hat aber der eiserne Wille eines englischen Gouverneurs einen mächtigen Staudamm über den Indus gelegt, und 58,000 Kilometer grosse und kleine Kanäle verteilen sein Wasser in der Wüste, um an seinen Ufern ein zweites Aegypten erstehen zu lassen. An grösseren Kanälen wurden an neuntausend Kilometer ausgehoben, und die beiden grössten davon sind breiter als der Suezkanal. Man hat berechnet, dass ein Gebiet, so gross wie der ganze Kulturboden Aegyptens, mit den ertragreichsten Produkten der Tropen, Zuckerrohr und Baumwolle, bepflanzt werden kann. Man schätzt die Vermehrung der jährlichen Produktion in den bewässerten Gebieten auf mehr als zwei Millionen Tonnen, und man baut jetzt schon neue Eisenbahnen, um die Gütermengen nach dem nächsten Seehafen Karachi bringen zu können.

Das Werk am Indus ist nur das grösste seiner Art in Indien. Zahlreiche andere Stauwerke sind bereits vollendet oder sind zurzeit noch im Bau. Am Sutleyflusse werden zurzeit Dämme und Kanäle gebaut, die der Wüste weitere zwei Millionen Hektar entreissen sollen und in der Provinz Bombay ist ein Damm von 90 Meter Höhe errichtet. Er soll aber durch einen andern von 160 Meter Höhe in Nordindien noch übertroffen werden. Der Bau solcher Stauwerke ist für Indien eine ausserordentliche Wohltat, weil die Regenfälle sich im Lande sehr ungleichmässig verteilen. Dem grössten Teil des Landes bringt der Sommer eine unerträgliche Trokkenheit, und wenn die Regengüsse nicht ergiebig genug ausfallen, droht den von der Hand in den Mund lebenden indischen Bauern sogleich die Hungersnot. Drei Viertel der Bevölkerung Indiens sind Bauern, und die Wasserreservoire sind für diese Bauern eine Versicherung gegen Missernte und Hunger.

Man darf es billig bezweifeln, ob Indien aus eigener Kraft imstande wäre, solche Werke zu schaffen. Mehr noch wie an der Technik fehlt es in Indien an Geld. Wohl gibt es unter den Indern auch reiche Leute, aber der indische Kapitalist will für ausgeliehenes Geld 15—20 Prozent Zinsen haben, und das können solche Anlagen niemals tragen. Europäisches Kapital, das mit einer Rendite von 4 bis 8 Prozent zufrieden ist, ist also für diese Länder unentbehrlich. Ohne die englische Herrschaft in Indien wäre freilich das dort investierte Kapital wahrscheinlich bald verloren. Denn es fehlt in diesen Ländern an der geschäftlichen Moral, und die hohen Zinsforderungen der indischen Kapitalisten sind nicht blosse Willkür, sondern sind dadurch bedingt, dass sie von vornherein das ausgeliehene Kapital so gut wie verloren geben müssen und sich durch Wucherzinsen für die allzu häufigen Kapitalverluste schadlos halten wollen.

Die englische Herrschaft wird in Indien in der Hauptsache zur Sicherung der in diesem Lande angelegten englischen Kapitalien aufrecht erhalten. Aber dies ist keineswegs ein Unglück für das indische Volk, dem das englische Kapital nach aller Wahrscheinlichkeit ein milderer Herr ist als die einheimischen Regenten, die sich mit solch prosaischen Dingen wie Eisenbahnen, Strassen, Häfen, Wasserwerken, Staumauern, Elektrizitätswerken niemals gerne beschäftigt haben. Dafür kann der europäische Reisende in Indien Schlösser und Tempel bewundern, die ihresgleichen in der ganzen Welt nicht haben, während in jedem trockenen Sommer Hunderttausende und bei einer ungewöhnlichen Dürre sogar Millionen von Menschen Hungers sterben mussten.



Unsere Propaganda.

In der Genossenschaftsbewegung hat die Propaganda von jeher eine andere Rolle gespielt als in der Privatwirtschaft. Während es dieser immer nur darum gegangen ist, die materiellen Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu erhöhen, wobei ihnen vor allem die gedruckte Reklame, in neuerer Zeit auch die Licht-,

Radio- und Kinoreklame wertvolle Hilfsmittel sind, versucht die Genossenschaftsbewegung, im Rahmen ihrer ganzen Publizität auch ihre ideellen Ziele mit allem Nachdruck zu fördern.

Die Anwendung der modernen Reklamemittel geschah bei den schweizerischen Genossenschaften bis jetzt eher in zurückhaltender Weise. Um hier nur ein Beispiel zu nennen, sei der neue Freidorf-Film erwähnt, der zurzeit in den schweizerischen Kinos läuft. An diesem Film wird der wohltuende Unterschied gegenüber der gewohnten Kino-Geschäftsreklame sehr deutlich. In einigen lebendigen, munteren Bildern wird dem Beschauer und Zuhörer die eigentliche Bedeutung des Freidorfs klargemacht und ihm das frische, fröhliche und aufgeweckte Leben im Genossenschaftlichen Seminar gezeigt. Es wird ihm ein Interesse weckendes Bild von einer in sich abgeschlossenen, vorbildlichen Kulturzelle, deren kurze in wenigen prägnanten Bildern erfolgende Schilderung ganz gewiss ihren Eindruck nicht verfehlt, vermittelt. Dieser in wenigen Minuten ablaufende Film zeigt weitesten Kreisen, die durch Zeitung und das gesprochene Wort nicht erreichbar sind, dass die Genossenschaften mehr sind als nur Organisationen zur Vermittlung guter und qualitativ hochstehender Waren.

Die Reklame in der Tagespresse, die meistens nur wider Willen und unter dem Drucke eines allzu kühnen Auftretens der privaten Konkurrenz gemacht werden muss, tritt im Vergleich zu derjenigen der privatwirtschaftlichen Unternehmer sehr zurück.

Die Genossenschaftsbewegung bedient sich dafür neben der Aufklärung in ihrer eigenen Presse der Veranstaltung von Vorträgen und Vorführung von genossenschaftlichen Filmen eines Propagandamittels, das für sie von jeher charakteristisch war und dem sie auch einen grossen Teil ihrer Erfolge zu verdanken hat. Es ist die persönliche Werbung. Durch sie wird schon von vorneherein der der ganzen Bewegung eigene persönliche Kontakt zwischen den Mitgliedern und der in ihrem Unternehmen zum Ausdruck kommenden Tätigkeit hergestellt. Diese Werbetätigkeit geschieht meistens ehrenamtlich. Die Erzielung persönlicher Vorteile ist nicht der Zweck dieser oft sehr zeitraubenden und viel Geduld erfordernden Arbeit. Und dieser selbstlose Dienst ist es gerade, der Vertrauen erweckt und zu Erfolgen führt.

Der Allgemeine Consumverein beider Basel hat in seinen neuen Statuten ein Propagandaorgan vorgesehen, über das wir im «Genossenschaftlichen Volksblatt» wie folgt lesen:

«Die neuen Statuten des Allgemeinen Consumvereins vom 28. April 1931 sehen als eine der wichtigsten Neuerungen die Schaffung von Mitgliederausschüssen vor, in denen auch die bisherigen Frauenkommissionen inbegriffen sein werden. Zu dieser Frage referierte Herr Zentralverwalter Angst in einer Versammlung der Kreis- und Bezirksfrauenkommissionen. Da die Mitgliederausschüsse noch dieses Jahr in Funktion treten werden, seien die interessanten Ausführungen des Herrn Angst hier festgehalten.

§ 15 der neuen Statuten bestimmt, dass als Organ mit propagandistischen Funktionen Mitgliederausschüsse geschaffen werden, deren weibliche Mitglieder zu Frauenkommissionen zusammengefasst werden. Die Mitgliederausschüsse und die Frauenkommissionen übernehmen die Propaganda unter der Mitgliedschaft. Artikel 6 des Allgemeinen Geschäftsreglementes führt die Aufgaben der Mitgliederausschüsse genauer an:

1. Die Propaganda zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Hebung des Umsatzes.
2. Organisierung von Vorträgen und Kursen über das Genossenschaftswesen und sonstiger Veranstaltungen zum Zwecke der genossenschaftlichen Erziehung.
3. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Mitglieder, soweit sie mit der Verteilung und dem Verkehr zwischen Personal und Mitgliedern in Zusammenhang stehen, und deren Weiterleitung an die Verwaltungskommission.
4. Erledigung von Geschäften, die ihnen von der Verwaltungskommission zugewiesen werden.

Diese Mitgliederausschüsse sind vom Genossenschaftsrat spätestens drei Monate nach seiner Wahl auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wählbar sind Frauen und Männer. Jedoch sollen die Frauen in jedem Ausschuss die Mehrheit der Mandate innehaben. Die Mitgliederzahl eines Ausschusses ist heute auf 5 festgesetzt.

Die Zahl der Bezirke ist durch das Reglement auf 42 angesetzt.

Die Mitgliederausschüsse wählen in ihrer ersten Sitzung nach ihrer Wahl einen Zentralen Propagandaausschuss mit der Zentralen Frauenkommission, sowie die Präsidien dieser beiden Genossenschaftsorgane. Der Zentrale Propagandaausschuss besteht aus sieben Personen. Mindestens fünf Mitglieder müssen Frauen sein. Die Gruppen der Genossenschaftsräte sind daher aufgefordert worden, ihre Vorschläge zu unterbreiten.

Die Wahl der 210 Mitglieder, wovon 126 Frauen und 84 Männer, erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl, in gleicher Weise wie beim Aufsichtsrat. Diese Wahlart ist etwas kompliziert. Sie sichert aber jeder Gruppe das Ihrige. Der Propagandaausschuss wird gemeinsam mit der Verwaltung die Mitgliederausschüsse bilden, indem er die Zuteilung auf die einzelnen Bezirke vornimmt. Die Konstituierung wird im Laufe des Monats März zu erfolgen haben.

Besondere Gründe sprechen für Beibehaltung einer Frauenkommission. Es gibt in der Genossenschaft eine Reihe Fragen, die ausschliesslich die Frauen interessieren. Da sind die hauswirtschaftlichen Fragen, die von den Frauen besonders behandelt werden müssen. Anregungen in bezug auf den Verkauf usw. gehen oft von den Frauen aus. Auch sind Erziehungsfragen ein Gebiet, das die Frauen besonders interessiert und sehr wohl auch im Rahmen der Frauenkommissionen behandelt werden kann.

Zurzeit sind wir im A. C. V. mit der Frage der Ausbildung des Verkaufspersonals beschäftigt. Es gilt nicht nur geschäftstüchtige Verkäuferinnen heranzuziehen, sondern auch solche, die die Gedanken des Genossenschaftswesens verstehen. Alle diese Fragen haben für den Mann im allgemeinen nicht das eminente Interesse wie für die Frau. Die Hausfrau mit ihrem Einkaufskorb ist eine wirtschaftliche Macht. Die Frauen müssen sich daher in erster Linie mit der Propaganda befassen und dazu helfen, dass die Genossenschaft bessere wirtschaftliche Verhältnisse in der Welt schaffen kann.

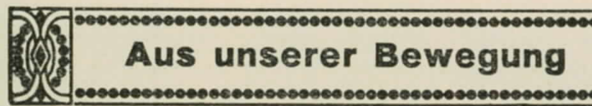
Die Grundsätze, der Zweck und das Ziel unserer Genossenschaftsbewegung müssen von der gesamten Mitgliedschaft erfasst und begriffen werden. Die genossenschaftlichen Wahrheiten sind in die

Köpfe einzuhämmern, dass sie zum bleibenden geistigen Eigentum aller Volksschichten werden.

Wenn wir unserem Ziel, die Privatwirtschaft in eine planmässige genossenschaftliche Gemeinwirtschaft überzuführen, allmählich näher kommen wollen, so müssen wir unsere Mitglieder für dieses Ziel gewinnen und sie hierfür begeistern. Eine vermehrte Aufklärungsarbeit ist deshalb notwendig. Diese Notwendigkeit stellt sich in letzter Zeit immer mehr heraus. Grosskapitalistische Unternehmungen suchen durch geschickte Reklame die Köpfe zu verwirren und Unkraut unter den genossenschaftlichen Weizen zu säen. Es ist ihnen vielfach gelungen, gewisse Mitgliederkreise durch angeblich billigere Preise zu sich herüberzuziehen und sie von der Genossenschaft abwendig zu machen. Sie pochen auf die grössere Leistungsfähigkeit des kapitalistischen Wirtschaftssystems und suchen die Mitglieder der Genossenschaft gegen die Verwaltung mobil zu machen. Durch die verschiedensten Lockmittel suchen sie die Neugier des Basler Publikums aufzustacheln, um sie in ihre Verkaufshallen hereinzuziehen. Soll die Genossenschaft ruhig zusehen, wie ihr von Reklamehelden allmählich der Boden entzogen wird? Können wir unsere Mitglieder den Verführungen preisgeben, ohne sie zu warnen? Wir haben die Pflicht, alles zu tun, um uns die Treue der Mitglieder zu erhalten.

Aus diesen Gründen gilt es, an alle den Appell zu richten, in der Arbeit nicht zu erlahmen, sondern diese zu steigern. Der alte Hader unter den Gruppen muss verschwinden. Die Zeit ist nicht mehr da, sich darüber zu streiten, ob man das Ziel auf diesem oder jenem Weg am besten erreiche. Alle müssen zusammenstehen, um dem Ansturm der grosskapitalistischen Unternehmungen standzuhalten. Durch die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft sollte es möglich sein, aus dem wirtschaftlichen Chaos herauszukommen. In den Mitgliederausschüssen sollen alle, die guten Sinnes sind, mitarbeiten. Es gilt verträglich zu sein und die Meinung jedes Einzelnen zu respektieren.»

Der A. C. V. hat in diesen Mitgliederausschüssen zweifellos ein sehr gutes Propagandamittel geschaffen, das bei der entsprechenden ernsten und willigen Mitarbeit der einzelnen Genossenschafter weittragende Folgen haben kann. Dieser Aktivierung der Mitgliedschaft sollte die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Durch Selbsthilfe ist unsere Bewegung gross geworden. Und wollen wir diese aus eigener Kraft weitertragen, müssen wir selbstverantwortliche, ihren Aufgaben bewusste und zielsichere Genossenschaftsmitglieder haben.




Aus unserer Bewegung

Basel. Ueber die von uns in No. 3 des «Schweiz. Konsum-Verein» mitgeteilte *Hilfsaktion des A. C. V. für die Arbeitslosen* müssen wir berichtigend nachtragen, dass die Initiative dazu von der Verwaltung des A. C. V. und nicht von der Arbeitslosenkommission ausgegangen ist. Es heisst darüber im «Genossenschaftlichen Volksblatt» u. a. wie folgt:

«In der «National-Zeitung» vom 8. Januar erschien mit der Unterschrift «Arbeitslosenkommission» eine Mitteilung, die zur Vermutung veranlassen könnte, dass die Hilfsaktion auf Veranlassung und nach dem Vorschlag dieser Kommission durchgeführt wurde. Hierzu ist vor allem zu sagen, dass innerhalb der Verwaltung die Hilfsaktion grundsätzlich schon seit längerer Zeit vorbereitet war. Gegen eine Unterredung mit der Arbeitslosenkommission war daher nichts einzuwenden. Sie hat dann unter Berufung auf andere genossenschaftliche Organisationen die Gratisabgabe von Brennmaterial an die Arbeitslosen empfohlen. Gerne liess sich die Kommission jedoch davon überzeugen, dass die Aushändigung eines Geldbetrages in Form von Konsummarken den Arbeitslosen einen viel besseren Dienst erweisen werde. Die bei diesem Anlass von der Verwaltung dargelegten Richtlinien sind hernach von der Arbeitslosenkommission in der erwähnten Publikation veröffentlicht worden.

Innerhalb von fünf Tagen sind 700 arbeitslose Männer und Frauen auf der Verwaltung erschienen und haben zusammen, nachdem sie sich durch Einkaufsbüchlein und Stempelkarte genügend ausgewiesen hatten, den Betrag von Fr. 8000.— in Empfang genommen. Die Genossenschaft hat dadurch den in Not geratenen Mitgliedern einen freudigen Tag bereitet. Die Genossenschaft wird auch weiterhin versuchen, das Los ihrer arbeitslosen Mitglieder zu erleichtern. Unter diesem Gesichtspunkt erfolgt ab Donnerstag, den 28. Januar, die Abgabe von verbilligtem Fleisch.»

Vom *Lebensmittelverein Zürich* (Allg. Konsumgenossenschaft). Unsere Genossenschaft erzielte im Jahre 1931 einen Gesamtumsatz von *Fr. 19,314,328.*— gegenüber Fr. 17,156,624.— im Jahre 1930. Der Mehrumsatz beträgt die erfreuliche Summe von Fr. 2,157,704.65, d. h. 12,5% Steigerung. Alle Betriebsabteilungen sind an dieser Zunahme beteiligt. Die Zahl der Ablagen ist von 128 auf 146 gestiegen. Davon sind acht Neueröffnungen, und zehn Verteilungsstellen wurden am 1. Oktober von der Konsumgenossenschaft Oerlikon übernommen. Selbstverständlich haben diese neuen Ablagen zur Umsatzvermehrung entsprechend beigetragen. Innert Jahresfrist, d. h. vom 1. Januar 1931 ist der vom V. S. K. für die Stadt Zürich berechnete Lebenskostenindex von Fr. 1557.92 auf Fr. 1393.64 per 1. Januar 1932 gesunken. Die Senkung beträgt pro Familie Fr. 165.32. Das genossenschaftliche Kaufhaus St. Annahof ist am Umsatz mit Fr. 3,332,657.28 beteiligt, was gegenüber dem vorhergehenden Jahre eine Steigerung des Umsatzes von Fr. 232,000.— bedeutet. Die von den Abteilungen Schuhwaren, Manufakturwaren und Haushaltartikel geführten Waren haben bekanntlich ganz bedeutende Preissenkungen erfahren, so dass der Mehrumsatz umso erfreulicher zu werten ist.

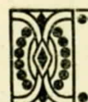
Die konstante gute Entwicklung des Kaufhauses St. Annahof geht aus den nachfolgenden Umsatzzahlen der Jahre 1927 bis 1931 hervor: 1927 Fr. 2,562,000.—, 1928 Fr. 2,725,000.— 1929 Fr. 2,919,000.—, 1930 Fr. 3,100,770.— und schliesslich 1931 wie oben erwähnt Fr. 3,332,657.—. Die wertmässige Umsatzzunahme von 1927 bis 1931, d. h. innert fünf Jahren unaufhörlicher Preissenkungen beträgt genau 30%. Nur durch saubere und reduzierte Lagerhaltung war es jedenfalls möglich, ohne grössere Schäden durch diese Jahre unaufhörlichen Preisabbaues hindurchzukommen. Diese Lagerführung, gestützt auf den beim V. S. K. konzentrierten Bezug, ermöglichte auch jederzeit die Ansetzung der vom Konsumenten mit Recht erwarteten billigeren und günstigen Preise, was zusammen mit den guten Qualitäten zum vermehrten Umsatz aller Abteilungen geführt hat.

Die im Jahre 1931 an Mitglieder und Nichtmitglieder ausbezahlte Rückvergütung von 8% in bar erreichte die Summe von *Fr. 1,371,883.*—. Diese Auszahlungen haben in den letzten Jahren folgende Beträge erreicht: 1927 Fr. 844,754.—, 1928 Fr. 899,216.—, 1929 Fr. 947,510.—, 1930 Fr. 1,147,273.—. Demnach wurden in den letzten fünf Jahren 5¹/₅ Millionen Franken an die Mitglieder und Konsumenten zurückbezahlt.

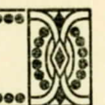
Unser Mitgliedersterbefonds, welcher seit dem Jahre 1928 besteht, hat im abgelaufenen Jahre mancher Familie in schwerer Zeit wenigstens in finanzieller Hinsicht etwelche Erleichterung gebracht. An 53 Mitglieder wurden total Fr. 5125.— ausbezahlt. Der Sterbefonds im Betrage von Fr. 101,000.— erhält sich aus den ihm zukommenden Zinsen.

Grosse Freude bei den «Betroffenen» und allgemein viele Sympathien hat der Genossenschaft die um die Weihnachtszeit von der Verwaltungskommission beschlossene Hilfe für die Arbeitslosen erweckt. Die Inanspruchnahme dieser Hilfe hat allerdings gezeigt, dass gewisse lohnerwerbende Schichten der Bevölkerung nicht Mitglied der Genossenschaft sind oder, dass deren Bedarfsdeckung nicht bei der Genossenschaft geschieht. Und doch hätten diese Familien den genossenschaftlichen Zusammenschluss am nötigsten. Viele scheinen in den Klauen des Kredites zu sein und solchermassen auf den Privathandel angewiesen.

Die Verwaltungskommission hat kürzlich für sämtliche Mieter der zirka 100 dem L. V. Z. und der «Big» gehörenden Wohnungen eine Mietzinsreduktion von Fr. 50.— pro Jahr und Wohnung ab 1. April 1932 beschlossen, trotzdem zu sagen ist, dass die von der Genossenschaft angesetzten Mietzinse immer vorteilhafte waren und noch sind. Die Ermässigung konnte auf Grund der reduzierten Hypothekarzinse erfolgen. Auch hier zeigt die Genossenschaft neuerdings die Kraft des Selbsthilfegedankens. H. R.



Verbandsnachrichten



Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 8. Februar 1932.

1. Einer Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Zernez wird zugestimmt.

2. Die Konsumgenossenschaft Feldis-Scheid besitzt nunmehr ebenfalls das Telephon. Anruf Feldis 10.1.

3. Es wird beschlossen, an den Schweizerischen Schulrat in Zürich eine Eingabe zu richten mit dem Ersuchen, an der Eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich sobald als möglich einen Lehrstuhl für Genossenschaftswesen zu errichten, an dem über das gesamte Genossenschaftswesen in allen seinen Formen gelesen werden soll.

Die Bedeutung, die dem Genossenschaftswesen in der Schweizerischen Volkswirtschaft heute zukommt, verdiente es wohl, dass dieser neuen Wirtschaftsform an der Schweizerischen technischen Hochschule, wie übrigens auch an den verschiedenen Universitäten unseres Landes, vermehrte Beachtung geschenkt würde. Das Genossenschaftswesen hat sich in den letzten Jahren so verbreitet und vertieft, hat so zahlreiche wirtschaftliche Funktionen übernommen, dass sein Wirtschaftsgedanke sich zu einem entscheidenden und leitenden in der Volkswirtschaft auswächst. Heute, wo die gesamte wirtschaftliche Struktur in einer Umwälzung begriffen ist, wo Altes verschwindet und neue Formen hervortreten, wo alle Einsichtigen, die sich vom Wohle der Gesamtheit leiten lassen, nach einer besseren Wirtschaftsform als der bisherigen suchen, scheint es gegeben, dass besonders auch die Studierenden an der Eidgenössischen Hochschule, die sich später als Leiter und Führer in technischen und wirtschaftlichen Betrieben und in Organisationen betätigen, durch wissenschaftliche Darlegung in die Grundsätze, den Zweck und die Ziele des Genossenschaftswesens eingeführt werden.

Wir erachten es geradezu als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, dass endlich auch an den Hochschulen der Schweiz, dem klassischen Lande der Genossenschaftsbewegung, der bedeutungsvollen und noch überaus entwicklungsfähigen Wirtschaftsform der genossenschaftlichen Organisationen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Eine ähnliche Eingabe an den Schweizerischen Schulrat ist auch von der Gemeinnützigen und ökonomischen Gesellschaft in Bern, unterstützt vom Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften sowie vom Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, eingereicht worden.

Es sei bei diesem Anlasse darauf hingewiesen, dass schon im Jahre 1900 der Vorstand des damaligen Schweizerischen Genossenschaftsbundes, dem auch der V. S. K. angehörte, ein Gesuch um Errichtung eines Lehrstuhles für Genossenschaftswesen am Eidgenössischen Polytechnikum einreichte, jedoch ohne dass dem Begehren damals entsprochen worden wäre. Hoffen wir, nach 30 Jahren, nunmehr auf einen besseren Erfolg.

Ferienheime Co-op in Jongny und Weggis.

Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission sind die Verbandsvereine berechtigt, im Jahre 1932 treue Mitglieder oder Angehörige von solchen während der Dauer einer Woche im Sinne der von der Verwaltungskommission aufgestellten Normen auf Kosten des Verbandes in einem der Ferienheime «Co-op» in Jongny ob Vevey oder in Weggis verpflegen zu lassen. Jongny beginnt den Ganzjahresbetrieb am 27. Februar 1932; Weggis ist während der Zeit vom 2. April bis 22. Oktober 1932 geöffnet.

Die Zuteilung der Gratisferienwochen an die einzelnen Verbandsvereine ist durch Auslosung vorgenommen worden.

Dem «Bulletin» No. 33 ist ein Verzeichnis beigelegt worden, woraus jeder Verbandsverein ersehen kann, wieviel Personen er im Jahre 1932, ev. auch noch 1933, nach Jongny oder nach Weggis zu unentgeltlicher Verpflegung während der Dauer einer Woche zu entsenden berechtigt ist. Aus diesem Verzeichnis geht auch hervor, ob das Ferienheim in Jongny oder Weggis dem Verein zugeteilt worden ist.

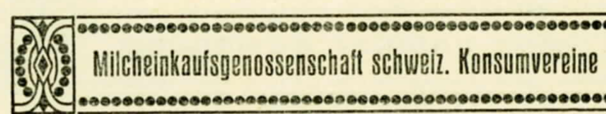
Alle erforderlichen Angaben betreffend diese Gratiszuteilung der Ferienwochen finden sich im beigelegten Zirkular.

Wir ersuchen nun die Verbandsvereine, die Auswahl der in Betracht kommenden Personen vorzunehmen und die Namen der Feriengäste, je nach der Zuteilung, der Leitung des Ferienheims in Jongny oder in Weggis jeweilen mindestens einen Monat vor Beginn der in Betracht fallenden Woche bekanntzugeben. Wenn eine rechtzeitige Anmeldung nicht erfolgt, so zerfällt der Anspruch und es wird über den Freiplatz anderweitig verfügt.

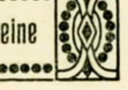
Es ist den von den Verbandsvereinen für den unentgeltlichen Aufenthalt bezeichneten Personen selbstverständlich gestattet, ihren Aufenthalt auf ihre eigenen Kosten über die Gratiswoche hinaus zu verlängern, vorausgesetzt jedoch, dass die Leitungen der Ferienheime frühzeitig davon benachrichtigt werden und dass der verfügbare Platz vorhanden ist.

Wir bitten die Verbandsvereine, das dem heutigen «Bulletin» beigelegte Verzeichnis aufzubewahren.

Vereine, die gedenken, auf ihre eigene Rechnung noch weitere treue Mitglieder nach Jongny oder nach Weggis zu entsenden, belieben sich frühzeitig mit der Leitung des in Betracht kommenden Ferienheims über den Zeitpunkt des Ferienaufenthaltes zu verständigen.



Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine



Sitzung des Verwaltungsrates vom 31. Januar 1932.

Unter dem Vorsitz des Herrn E. Angst tagte der Verwaltungsrat der Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine Sonntag, den 31. Januar 1932, vormittags 10 Uhr im Freidorf.

Einleitend gedachte der Vorsitzende der grossen Verdienste des eben verstorbenen Johannes Frei um das Genossenschaftswesen, worauf sich die Versammlung zu Ehren des Verstorbenen erhob.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Verwaltungsratssitzung wurde Bericht und Rechnung pro 1931 einstimmig zur Weiterleitung an die Generalversammlung genehmigt. Der Anteilscheinzins wurde wiederum auf 5% angesetzt.

Die Generalversammlung wird Sonntag, den 13. März 1932, 14 Uhr, im Freidorf stattfinden.

Hierauf referierte Herr Dr. Müller über die derzeitige Situation auf dem Milchmarkte und nach reger Diskussion konnte der Vorsitzende die Sitzung um 11½ Uhr schliessen.




SCHUH-COOP

Sitzung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der Schuh-Coop versammelte sich vollzählig Sonntag, den 7. Februar 1932 im Sitzungssaal der Schuhfabrik in Basel zur Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1931 sowie zur Festsetzung der Traktandenliste für die nächste ordentliche Generalversammlung.

Von den behandelten Geschäften erwähnen wir folgende:

Als neues Mitglied der Schuh-Coop wurde aufgenommen die Konsumgenossenschaft Aarberg.

Die Vorlagen für den Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1931 wurden zur Kenntnis genommen und zur Weiterleitung an die Generalversammlung genehmigt. Das Ergebnis der Schuh-Coop ist trotz der erschwerten wirtschaftlichen Verhältnisse wiederum günstig ausgefallen. Der Fabrikationsbetrieb konnte das ganze Jahr hindurch aufrecht erhalten bleiben, ja die Produktion musste gegen Ende des Jahres und neuerdings zu Beginn des Jahres 1932 sogar wesentlich erhöht werden, um der gesteigerten Nachfrage nach Coop-Schuhen zu genügen. Während in der Schweiz, vom Auslande gar nicht zu reden, sozusagen alle Schuhfabriken wesentliche Arbeitseinschränkungen, ja sogar Arbeiterentlassungen vornehmen mussten, war es der Genossenschaft Schuhfabrik Coop möglich, nicht nur den vollen Betrieb aufrecht zu halten, sondern das Produktionsquantum zu erhöhen. Es ist dies ein sprechendes Beispiel für die von der Konsumgenossenschaftsbewegung stets vertretene Idee, dass eine im Interesse der produzierenden Arbeiter wie auch der Konsumenten liegende geregelte Produktionsweise nur möglich sei, wenn sich solche planmässig auf den organisierten Bedarf der Konsumentenschaft stützen kann. Mögen sich alle Konsumenten und Vereinsleitungen dessen bewusst sein.

Trotz des wesentlichen Preisrückganges für Rohmaterialien und Fertigfabrikate war die Schuh-Coop darauf bedacht, unter allen Umständen eine qualitativ hochstehende Ware zu liefern, die allen Anforderungen, die an ein gutes Schweizerfabrikat gestellt werden, gerecht wird.

Trotz der Anpassung der Preise an die Konjunkturverhältnisse lehnt es die Betriebsleitung ab, die Preisverbilligungen auf Kosten der Qualität durchzuführen. Die Coop-Schuhe sind denn auch, was Preis, Qualität, Ausführung und Passform anbetrifft, den Erzeugnissen der Privatkonkurrenz in jeder Beziehung ebenbürtig, ja sogar überlegen, wenn wir an die Qualitätsverschlechterungen denken, zu denen, infolge des Einflusses der Auslandskonkurrenz sowie infolge der Absatzschwierigkeiten im allgemeinen, auch verschiedene Schweizerfabriken sich hergegeben haben.

Die Zahl der Mitglieder der Schuh-Coop betrug Ende 1931 107, die insgesamt Fr. 1,208,000.— an Anteilscheinen gezeichnet haben, von denen Franken 1,164,500.— einbezahlt sind.

Ende 1931 waren 200 Personen in der Schuh-Coop beschäftigt; diese Zahl muss gegenwärtig erheblich vermehrt werden, um die zahlreich eingehenden Aufträge für Coop-Schuhe rechtzeitig herauszubringen.

Die Betriebsrechnung sowie die Bilanz ergeben wiederum ein gutes Bild der finanziellen Lage der Genossenschaft. Der Umsatz hat sich dem Werte nach allerdings um Fr. 400,000.— ermässigt und beträgt Fr. 8,639,710.65. Dieser Umsatzrückgang ist indessen lediglich auf die Preisabschläge zurückzuführen, da die Menge der verkauften Schuhwaren um über 62,000 Paar zugenommen hat.

Die Betriebsrechnung gestattet, nach Einstellung aller Unkosten, eine Verzinsung des Anteilscheinkapitals zu 5%, eine Zuweisung von Fr. 35,000.— als 5% Vergütung des Lohnes an das Personal, eine Zuwendung von Fr. 10,000.— an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sowie eine Einlage von Fr. 150,000.— in den Reservefonds, der damit von Fr. 500,000.— auf Fr. 650,000.— erhöht wird. Das Betriebsergebnis gestattet überdies, den Verbandsvereinen, die im Verlaufe des Jahres 1931 Coop-Schuhe auf Lager bezogen haben, eine Rückerstattung von Fr. 1.50 pro Paar oder insgesamt Fr. 208,471.— zukommen zu lassen. Fr. 2470.20 werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz ist überaus vorsichtig aufgestellt.

In der Schuh-Coop zeigen sich die Früchte einer engen Zusammenarbeit zwischen Verbandsvereinen und Zentralorganisation; bezieht doch der grösste Teil der Konsumvereine, die Schuhwaren vermitteln, seinen Bedarf in diesen Artikeln ausschliesslich durch die Schuh-Coop.

Die Generalversammlung wurde auf Sonntag, den 13. März 1932, vormittags 10½ Uhr, ins Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel einberufen.

EINLADUNG

zur

8. Generalversammlung

auf **Sonntag, den 13. März 1932, vormittags 10½ Uhr**
im **Genossenschaftshaus des Freidorfes** bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 15. März 1931.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1931.
3. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).




Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

EINLADUNG

zur

14. ordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder unserer Genossenschaft werden hiermit zur Teilnahme an der vierzehnten ordentlichen Generalversammlung eingeladen auf

Samstag, den 19. März 1932, nachmittags 13½ Uhr in den Sitzungssaal (im 2. Stock) des Verbandes schweiz. Konsumvereine, Thiersteinerallee 14, Basel.

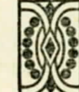
Der Verwaltungsrat hat die **Tagesordnung** folgendermassen festgesetzt:

1. Ernennung der Stimmenzähler.
2. Protokoll der dreizehnten ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 1931.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 31. Dezember 1931.
4. Wahl der Kontrollstelle pro 1932 (drei Revisoren und zwei Ersatzmänner).
5. Verschiedenes.

Die Mitglieder haben sich durch die letzte Prämienquittung über ihre Stimmberechtigung auszuweisen. Mitglieder, welche sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, haben ihre Vertreter ausserdem mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Der Verwaltungsrat.

Basel, den 6. Februar 1932.




Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S.G.G.)

EINLADUNG

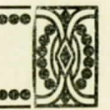
zur

XIV. Generalversammlung

Samstag, den 12. März 1932, vormittags 9½ Uhr im Verwaltungsgebäude des V. S. K.,
Thiersteinerallee 14, Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der dreizehnten Generalversammlung vom 14. März 1931.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung vom 31. Dezember 1931.
3. Wahl der Kontrollstelle (zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann).

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge, ehrliche Tochter, 17jährig, die den Verkäuferinnenkurs im Freidorf absolviert hat und vorher einige Zeit in einem Konsum tätig war, sucht Stelle in Konsumverein. Würde auch im Haushalt mithelfen. Eintritt könnte sofort erfolgen. Offerten erbeten an Konsumverein Sevelen (St. Gallen).

20jährige Tochter, mit 1½jähriger Lehrzeit in einem Konsumverein, treu und willig, sucht Stelle als **II. Verkäuferin** in Genossenschaft. Offerten erbeten an Hulda Kull, Verkäuferin, Niederlenz.

Redaktionsschluss: 11. Februar 1932.

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel